



Betreff:

öffentlich

Neufassung der Honorarordnung - Volkshochschule Potsdam (VHS)

neue Fassung vom:

Einreicher: GB Bildung, Kultur und Sport

Erstellungsdatum **23.08.2018**

Eingang 922: _____

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
06.06.2018	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		
19.06.2018	Ausschuss für Bildung und Sport		
20.06.2018	Ausschuss für Finanzen		
27.06.2018	Hauptausschuss		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Neufassung der Honorarordnung - Volkshochschule Potsdam (VHS)

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Begründung:

Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07.03.2018 wurde der Oberbürgermeister beauftragt, eine Erhöhung der Honorare in Anlehnung an die vom BAMF gezahlten Honorare von 35,00 EUR je UE zu prüfen. Da die Honorarordnung der Volkshochschule aus dem Jahr 2002 nicht mehr den gelebten Weiterbildungsalltag an der Volkshochschule Potsdam widerspiegelt, entschied sich die VHS, die Honorarordnung aus dem Jahr 2002 grundlegend zu überarbeiten. Ziel ist die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Arbeit der Kursleitenden an der Volkshochschule.

Der Oberbürgermeister reichte die diesbezügliche Beschlussvorschlag (18/SVV/0369) am 06.06.2018 in die Stadtverordnetenversammlung ein. Diese verwies die Vorlage in die Fachausschüsse (Ausschuss für Bildung und Sport, Ausschuss für Finanzen) sowie den Hauptausschuss. Im Finanzausschuss (20.06.18) wurde im Ergebnis ein Antrag der SPD-Fraktion beschlossen, welcher diverse Änderungen an der zum damaligen Zeitpunkt eingereichten Honorarordnung vorsah.

Die Fachverwaltung hat vor diesem Hintergrund und wegen des zu erwartenden Aufwuchs der Landeszuwendung Grundversorgung die Inhalte des beschlossenen Antrages und weitere Anregungen in eine überarbeitete Version der Honorarordnung einfließen lassen: Diese wird mit der vorliegenden Vorlage der StVV und den Ausschüssen zur Kenntnis gebracht.

Die vorliegende Honorarordnung unterscheidet sich von der Beschlussvorlage 18/SVV/0369 in folgenden Punkten

Aktuelle Vorlage	18/SVV/0369	Begründung
§ 1 (3) Möglichkeit der Anpassung der Honorare der VHS zur Erfüllung von Förderrichtlinien	Nicht vorhanden	Sollten die Honorare der VHS nicht den Förderrichtlinien (z.B. MBSJ, ESF) entsprechen, könnte die VHS von Fördermaßnahmen (z.B. Grundbildungskurse/Grundversorgung) ausgeschlossen werden.
§ 3 (2) Standardhonorarrahmen 32,00 bis 35,00 EUR/UE	§ 3 (2) Standardhonorarrahmen 28,00 bis 35,00 EUR/UE	Erhöhung des Mindesthonorars
§ 3 (3) der Leiter der VHS kann über höhere Vergütung im Einzelfall entscheiden	§ 3 (3) der Leiter der VHS kann über Ausnahmen entscheiden	Einschränkung der Ausnahmen auf Honorarerhöhungen
§ 5 Fälligkeit entsprechend Gesetzgebung	§ 5 Fälligkeit entsprechend Honorarvertrag	Eindeutigkeit
Anlage 1 (1) Erste Stufe 32,00 EUR	Anlage 1 (1) Erste Stufe 28,00 EUR Anlage 1 (2) Zweite Stufe 30,00 EUR Anlage 1 (3) Dritte Stufe 32,00 EUR	Einheitliches Honorar von 32 EUR bereits ab Stufe 1 Stufen 2 und 3 entfallen
Anlage 1 (2) Zweite Stufe 35,00 EUR	Anlage 1 (4) Vierte Stufe 35,00 EUR	Die überarbeitete Version sieht nur 2 anstatt 4 Stufen vor

Auch in der neuen Fassung, ist der Kern der Honorarordnung die Festlegung eines Honorarrahmens, der in Abhängigkeit von definierten Kriterien (siehe Anlage 1) ein gestaffeltes zweistufiges Honorar vorsieht.

Dieses Vorgehen ist bundesweit üblich und unterstützt die Motivation zur Qualifizierung und somit die Steigerung der Qualität. Im Benchmarkingverfahren hat die VHS zahlreiche Honorarordnungen geprüft (u.a. VHS Berlin, Kiel, Schwerin, Dresden, Leipzig, München, Landkreis Teltow Fläming) und sich im Ergebnis für dieses Vorgehen entschieden.

Die Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Honoraren bei der Mitwirkung und Durchführung von Veranstaltungen im Geschäftsbereich des MBSJ sehen ebenfalls eine Honorarstaffelung vor. Die von der VHS vorgeschlagenen Kriterien lehnen sich an diese Verordnung an (siehe Anlage 2). Die VHS wurde seitens des Ministeriums darauf aufmerksam gemacht, dass die Vergabe von Fördermitteln für die Programmbereiche Grundversorgung, Grundbildung die Anerkennung der o.g. Verordnung voraussetzt. Mit der jetzt vorliegenden Honorarordnung ist sichergestellt, dass diese mit der Verordnung des MBSJ korrespondiert.

Vor dem Hintergrund der bundesweiten Praxis in Volkshochschulen, der Verordnung des MBSJ und der Schaffung eines Anreizsystems zur Weiterqualifizierung und somit zur Qualitätssteigerung hält die Verwaltung an einer Staffelung der Honorarsätze fest.

Der nun neu definierte zweistufige Honorarrahmen sieht eine Staffelung von 32,00 EUR bis 35,00 EUR pro Unterrichtseinheit (45 Minuten) vor.

Ein Vergleich der gezahlten Honorare je UE an Brandenburger Volkshochschulen zeigt, dass in Potsdam mit 32,00 EUR (Untergrenze des vorgeschlagenen Honorarrahmens) ein Spitzensatz gezahlt wird (siehe Anlage 3).

Die geplanten Mittel und die voraussichtliche Erhöhung der Landeszuwendung Grundversorgung (siehe Grundversorgung) an die VHS decken die Kosten der Umsetzung der neuen Honorarordnung in 2018 und 2019. Ab 2020 entsteht voraussichtlich ein Fehlbetrag von 47.500 EUR.

Die Erwirtschaftung des entstehenden Fehlbetrages durch die VHS ist nicht möglich, da das Entgelt für Kursteilnehmer pro Stunde bereits 2015, im Zuge der damaligen Aufstockung der Honorare auf 30,00 EUR pro Unterrichtseinheit, erhöht wurde und zu den Höchsten bundesweit gehört.

Im Zuge der noch ausstehenden Beantwortung des Prüfauftrages zur Beteiligung der LHP an den Sozialbeiträgen der Dozierenden (sogenanntes „Berliner Modell“), erfolgt die Prüfung ob aus eventuell vorhandenen Restmitteln ein Zuschuss zu Sozialbeiträgen für den Kreis der Dozierenden die „arbeitnehmerähnlich“, d.h. wirtschaftlich überwiegend von der VHS Potsdam abhängig sind, gewährt werden kann. Die diesbezügliche Vorlage soll noch im laufenden Kalenderjahr 2018 eingebracht werden.

Grundversorgung

Mit Datum 02.08.2018 veröffentlichte das MBSJ eine Pressemitteilung unter der Überschrift Lebenslanges Lernen – Honorarkräfte der Erwachsenenbildung sollen künftig mehr Geld bekommen. Kernelement ist die Erhöhung der Landesförderung pro Unterrichtsstunde von 22 EUR auf 32 EUR.

Die diesbezügliche Basis bildet die Verordnung zur Grundversorgung und Förderung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (Weiterbildungsverordnung – WBV) vom 09. Dezember 2015. Sie regelt die Zuwendung des Landes für die anerkannten Weiterbildungsangebote.

Grundversorgung umfasst dabei ein staatlich gefördertes Angebot der Weiterbildung in den Bereichen der Kulturellen Bildung (Fremdsprachen, Kunst- und Kulturgeschichte, Malen und Zeichnen, Fotografie), Allgemeine Bildung (Philosophie, Geschichte, Psychologie), Entspannung und Körpererfahrung – Einstiegskurse, Berufliche Bildung, Politische Bildung, Bildung für nachhaltige Entwicklung (siehe Anlage 4).

2017 betrug die Landeszuwendung Grundversorgung an die VHS Potsdam 98.878,80 EUR, 2018: 87.978,60 EUR. Im Doppelhaushalt 2019/20 des Landes ist die Erhöhung des Satzes Pro UE auf 32,00 EUR vorgesehen – wirksam ab Januar 2019 (vorbehaltlich der Zustimmung des Landtages zum Doppelhaushalt).

Der Anteil der Landeszuweisung an die Volkshochschule Potsdam variiert jährlich in Abhängigkeit von den aktuellen Einwohnerzahlen und der Zahl der Anbieter am Markt. Der

Zuschuss ist gedeckelt und verteilt sich dementsprechend prozentual. Es ist davon auszugehen, dass der Kreis der Anbieter sich mit der Attraktivität der Landesförderung erhöhen wird.

Aufgrund dieser Tatsache kann keine valide Zuwendungshöhe für die VHS Potsdam prognostiziert werden. Auf Grund von Erfahrungswerten wird derzeit von einer Erhöhung der aktuellen Summe um ca. 30.000 EUR bis 40.000 EUR ausgegangen.

Die Erhöhung der Landesmittel soll zur (anteiligen) Kompensation der Erhöhung der Honorare um 2 bis 5 EUR je UE verwandt werden. In wie weit dies gelingt, steht in Abhängigkeit von der derzeit noch nicht bekannten Zuwendungshöhe.

Anlagen:

Neufassung der Honorarordnung - VHS Potsdam
Darstellung Finanzielle Auswirkungen



Betreff:

öffentlich

Neufassung der Honorarordnung - Volkshochschule Potsdam (VHS)

Einreicher: Geschäftsbereich Bildung, Kultur und Sport

Erstellungsdatum 16.05.2018

Eingang 922: 17.05.2018

Beratungsfolge:	Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung		
06.06.2018		X
Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

die Neufassung der Honorarordnung - Volkshochschule Potsdam (VHS).

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
					0	keine

Begründung:

Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07.03.18 (17/SVV/0835) wurde die Volkshochschule u.a. beauftragt, eine Erhöhung der Honorare in Anlehnung an die vom BAMF gezahlten Honorare von 35,00 EUR / UE zu prüfen.

Da die Honorarordnung der VHS aus dem Jahr 2002 nicht mehr den gelebten Weiterbildungsalltag an der VHS Potsdam widerspiegelt, wurde die Honorarordnung aus dem Jahr 2002 überarbeitet.

Ziel ist die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Arbeit der Kursleitenden an der VHS.

Kern der neuen Honorarordnung ist die Festlegung eines Honorarrahmens, der in Abhängigkeit vom Bildungsinhalt, Qualifikation und unter Voraussetzung des Erreichens einer festgelegten Mindestteilnehmerzahl eine Staffelung von 28,00 - 35,00 EUR / UE vorsieht.

Ein Vergleich zu Honorarordnungen verschiedener Volkshochschulen ergab, dass diese Staffelung bundesweite Praxis ist.

Mit der Festschreibung von Haushaltsmitteln für 2018/19 in der Haushaltssatzung wurden die notwendigen finanziellen Voraussetzungen für die Umsetzung geschaffen.

Ab 2020 müssen Mittel in der geplanten Höhe fortlaufend eingestellt werden.

Anlagen:

Neufassung der Honorarordnung - VHS Potsdam_20180424

Darstellung Finanzielle Auswirkungen



VHS

**BILDUNGSFORUM
POTSDAM**

**Honorarordnung
für die Volkshochschule im Bildungsforum
der Landeshauptstadt Potsdam vom 24.04.2018**

§ 1 Allgemeines

- (1) Die vorliegende Honorarordnung regelt den Honorarrahmen für die frei- oder nebenberuflichen Tätigkeiten an der Volkshochschule der Landeshauptstadt Potsdam im Bildungsforum Potsdam.
- (2) Bei Kooperation mit einem anderen Bildungsträger kann die Honorierung den Regelungen des Kooperationspartners folgen, wenn auch die Höhe der Entgelte den Richtlinien des Kooperationspartners entspricht.

§ 2 Honorarvertrag

- (1) Mit den für die Volkshochschule der Landeshauptstadt Potsdam Tätigen (Honorarkräfte) ist vor Beginn der zu erbringenden Leistung ein schriftlicher Honorarvertrag zu schließen. Art und Umfang der zu erbringenden Leistung sowie das Honorar sind darin zu vereinbaren.
- (2) Änderungen des Honorarvertrags bedürfen in jedem Fall der Schriftform.

§ 3 Unterrichtseinheit und Honorarhöhe

- (1) Die nachfolgend genannten Honorarsätze beziehen sich auf Unterrichtseinheiten (UE) von jeweils 45 Minuten Dauer, sofern nicht ausdrücklich eine andere Zeiteinheit vereinbart wird. Die Honorarhöhe richtet sich grundsätzlich nach dem Honorarrahmen gemäß Anlage 1 der Honorarordnung.
- (2) Für die Leitung von Kursen wird in Abhängigkeit vom Bildungsinhalt, der Qualifikationen der Honorarkräfte und unter der Voraussetzung des Erreichens der jeweiligen Mindestteilnehmerzahl grundsätzlich ein Standardhonorarrahmen in Höhe von 28,00 bis zu 35,00 Euro pro UE angesetzt (Anlage 1). Sofern ein Kurs/eine Veranstaltung nicht die erforderliche Mindestteilnehmeranzahl erreichen sollte, kann der Kurs/die Veranstaltung nach Abstimmung mit dem Leiter/der Leiterin der Volkshochschule durchgeführt werden. In diesem Fall gilt der Standardhonorarrahmen der Anlage 1 nicht. Das Honorar ist vielmehr individuell aus zu verhandeln.
- (3) Über Ausnahmen entscheidet der/die Leiter/Leiterin der VHS.

- (4) Wird ein Kurs vorzeitig geschlossen, wird ein Honorar in Höhe der tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden gezahlt.
- (6) Für Prüfungsdurchführung (Aufsicht, Organisation) wird ein Honorar in Höhe von 25,00 Euro pro Zeitstunde gezahlt.
- (7) In den Fachgebieten Kunsthandwerkliches Gestalten kann pro Kurs eine Honorardoppelstunde für Vor- und Nachbereitung gezahlt werden, wenn dies in der Preiskalkulation berücksichtigt und dies im Honorarvertrag geregelt wurde.
- (8) Die in der Honorarordnung angeführten Honorarsätze verstehen sich als Bruttobeträge, d. h. inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Alle aus den Honoraren zu zahlenden Steuern und Sozialabgaben werden von der Honorarkraft getragen und selbständig abgeführt.

§ 4 Nebenkosten

Nebenkosten (Reisekosten, Unterkunft) können für spezielle Veranstaltungsformen gezahlt werden, sofern dies im Honorarvertrag vereinbart wurde.

§ 5 Fälligkeit des Honorars

Die Fälligkeit der Honorare ergibt sich aus dem jeweiligen Honorarvertrag.

§ 6 Anwesenheitslisten und Lehrberichte

Die Honorarkräfte der VHS sind entsprechend des vertraglich bestimmten Vertragsgegenstands verpflichtet, zum Ende der Veranstaltungen/Kurse die vollständige Anwesenheitsliste und dort, wo vereinbart, den Lehrbericht, spätestens 2 Wochen nach dem Ende der Veranstaltungen/Kurse in schriftlicher Form beizubringen.

§ 7. Datengeheimnis/Datenschutz

- (1) Den Honorarkräften ist es untersagt, personenbezogene Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zweck zu verarbeiten, insbesondere diese Daten unbefugt dritten Personen bekannt zu geben oder zugänglich zu machen. Dieses gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit bzw. dem Ende des Honorarverhältnisses.
- (2) Die Honorarkräfte verpflichten sich mit ihrer Unterschrift auf dem Honorarvertrag zur Einhaltung des Datengeheimnisses sowie zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, im Besonderen derjenigen des Gesetzes zum Schutz des Bürgers bei der Verarbeitung seiner Daten.

§ 8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Honorarordnung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, _____

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Anlage 1

- 1 Einsteiger mit fachlicher Qualifikation, aber ohne pädagogische Erfahrung erhalten ein Honorar im unteren Bereich des Honorarrahmens in Höhe von 28,00 Euro pro Unterrichtseinheit (45 Minuten)
- 2 Honorarkräfte mit nachweisbarer Unterrichtserfahrung von mindestens 2 Jahren in der Erwachsenenbildung können 30,00 Euro erhalten
- 3 Honorarkräfte, die mindestens 3 Jahre lang in der Volkshochschule im Bildungsforum Potsdam unterrichtet haben, können 32,00 Euro pro Unterrichtseinheit (45 Minuten) erhalten
- 4 Honorarkräfte mit Nachweis eines abgeschlossenen Lehramtsstudiums oder einer pädagogischen Zusatzqualifikation im relevanten Programmbereich können den Höchstsatz von 35,00 Euro erhalten

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

Betreff: Neufassung der Honorarordnung - VHS Potsdam

1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 2710000 Bezeichnung: Volkshochschule Potsdam.

5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
Ertrag laut Plan	1.204.558	1.076.800	1.200.900	1.208.600	1.129.300	988.700	5.604.300
Ertrag neu	1.204.558	1.076.800	1.200.900	1.208.600	1.129.300	988.700	5.604.300
Aufwand laut Plan	1.619.016	2.025.500	2.084.700	2.039.800	1.994.100	1.798.000	9.942.100
Aufwand neu	1.619.016	2.025.500	2.084.700	2.104.800	2.059.100	1.863.000	10.137.100
Saldo Ergebnishaushalt laut Plan	-414.458	-948.700	-883.800	-831.200	-864.800	-809.300	-4.337.800
Saldo Ergebnishaushalt neu	-414.458	-948.700	-883.800	-896.200	-929.800	-874.300	-4.532.800
Abweichung zum Planansatz	0	0	0	-65.000	-65.000	-65.000	-195.000

5. a Durch die Maßnahme entsteht eine Haushaltsbelastung über den Planungszeitraum hinaus bis 2022 in der Höhe von insgesamt 195.000 Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
Investive Einzahlungen laut Plan								
Investive Einzahlungen neu								
Investive Auszahlungen laut Plan								
Investive Auszahlungen neu								
Saldo Finanzhaushalt laut Plan								
Saldo Finanzhaushalt neu								
Abweichung zum Planansatz								

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. Bezeichnung gedeckt.

8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja
 Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von Vollzeiteinheiten verbunden.
 Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt? Nein Ja
9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt. Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Die Aufwandsposition zur Abweichung des Planansatzes basiert auf folgenden Annahmen:

Die VHS leistete 2017 ca. 22.000 Unterrichtseinheiten.

Davon wurden ca. 6.500 Unterrichtseinheiten durch das BAMF gefördert und sind damit nicht von der Honorarerhöhung betroffen.

- 15.500 Unterrichtseinheiten würden von der Honorarerhöhung erfasst.

- bei einer durchschnittlichen Erhöhung von 5,00 EUR entstünde ein Mehrbedarf von 77.500 EUR.

Die durch das BAMF geförderten Unterrichtseinheiten hatten ihren Höhepunkt 2015-2017. Mittelfristig ist damit zu rechnen, dass die Zahlen der durch das BAMF geförderten Unterrichtseinheiten rückläufig sein werden. Es ist eine Verschiebung von geförderten zu nicht geförderten Unterrichtseinheiten zu erwarten.

JEDOCH: Mit der neuen Honorarordnung würde durch die Staffelung der Honorare eine durchschnittliche Erhöhung von ca. 3,50 EUR möglich werden und flexibel bleiben, um der Verschiebung der Unterrichtseinheiten gerecht zu werden.

- 2018 wurden anteilig 50.000 EUR zur Umsetzung der Honorarerhöhung eingestellt

- 2019 wurde Vorsorge getroffen mit der Einstellung von zusätzlich 10.500 EUR

(= gesamt 65.000 EUR in 2019)

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

Betreff: Honorarordnung - VHS Potsdam

- 1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
- 2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
- 3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
- 4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 2710000 Bezeichnung: Volkshochschule Potsdam.

5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
Ertrag laut Plan	1.204.558	1.076.800	1.200.900	1.208.600	1.129.300	988.700	6.808.858
Ertrag neu	1.204.558	1.076.800	1.230.900	1.238.600	1.159.300	1.018.700	6.928.858
Aufwand laut Plan	1.619.016	2.025.500	2.084.700	2.039.800	1.994.100	1.798.000	11.561.116
Aufwand neu	1.619.016	2.025.500	2.097.200	2.117.300	2.071.600	1.875.500	11.806.116
Saldo Ergebnishaushalt laut Plan	414.458	948.700	883.800	831.200	864.800	809.300	4.752.258
Saldo Ergebnishaushalt neu	414.458	948.700	866.300	878.700	912.300	856.800	4.877.258
Abweichung zum Planansatz	0	0	-17.500	47.500	47.500	47.500	125.000

5. a Durch die Maßnahme entsteht eine Haushaltsbelastung über den Planungszeitraum hinaus bis 2022 in der Höhe von insgesamt 125.000 Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
Investive Einzahlungen laut Plan								
Investive Einzahlungen neu								
Investive Auszahlungen laut Plan								
Investive Auszahlungen neu								
Saldo Finanzhaushalt laut Plan								
Saldo Finanzhaushalt neu								
Abweichung zum Planansatz								

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. Bezeichnung gedeckt.

- 8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja
 Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von Vollzeiteinheiten verbunden.
 Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt? Nein Ja
- 9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt. Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Die Aufwandsposition zur Abweichung des Planansatzes basiert auf folgenden Annahmen:

Die VHS leistete 2017 ca. 22.000 Unterrichtseinheiten.

Davon wurden ca. 6.500 Unterrichtseinheiten durch das BAMF gefördert und sind damit nicht von der Honorarerhöhung betroffen.

15.500 Unterrichtseinheiten würden von der Honorarerhöhung erfasst.

Im HH-Plan 2018 sind bereits 50.000 EUR zur Umsetzung der Honorarerhöhung eingestellt. 2019 wurde mit 65.000 EUR Vorsorge getroffen.

Bei einer tendenziellen Erhöhung von 5,00 EUR entsteht ab 2019 ein Mehrbedarf von 77.500 EUR. Die Modellberechnungen basieren auf dieser Ausgangsgröße.

Ab 2019 ist mit einem Aufwuchs der Landesförderung Grundversorgung von 30.000,00 EUR zu rechnen.

Die durch das BAMF geförderten Unterrichtseinheiten hatten ihren Höhepunkt 2015 - 2017. Mittelfristig ist damit zu rechnen, dass die Zahlen der durch das BAMF geförderten Unterrichtseinheiten rückläufig sein werden. Es ist eine Verschiebung von geförderten zu nicht geförderten Unterrichtseinheiten und damit eine Erhöhung des Zuschussbedarfs der LHP begründet.

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)

ENTWURF

Honorarordnung für die Volkshochschule im Bildungsforum der Landeshauptstadt Potsdam vom 10.08.18

§ 1 Allgemeines

- (1) Die vorliegende Honorarordnung regelt den Honorarrahmen für die frei- oder nebenberuflichen Tätigkeiten an der Volkshochschule der Landeshauptstadt Potsdam im Bildungsforum Potsdam.
- (2) Bei Kooperationen mit einem anderen Bildungsträger, kann die Honorierung den Regelungen des Kooperationspartners folgen, wenn auch die Höhe der Entgelte den Richtlinien des Kooperationspartners entspricht.
- (3) Für die Durchführung von Kursen und Maßnahmen für die die Landeshauptstadt Potsdam Zuwendungen erhält, kann die Honorierung abweichen, um die Bedingungen des Zuwendungsgebers zu erfüllen.

§ 2 Honorarvertrag

- (1) Mit den für die Volkshochschule der Landeshauptstadt Potsdam tätigen Honorarkräften ist vor Beginn der zu erbringenden Leistung ein schriftlicher Honorarvertrag zu schließen. Art und Umfang der zu erbringenden Leistung sowie das Honorar sind darin zu vereinbaren.
- (2) Änderungen des Honorarvertrags bedürfen in jedem Fall der Schriftform.

§ 3 Unterrichtseinheit und Honorarhöhe

- (1) Die nachfolgend genannten Honorarsätze beziehen sich auf Unterrichtseinheiten (UE) von jeweils 45 Minuten Dauer, sofern nicht ausdrücklich eine andere Zeiteinheit vereinbart wird. Die Honorarhöhe richtet sich grundsätzlich nach dem Honorarrahmen gemäß Anlage 1 der Honorarordnung.
- (2) Für die Leitung von Kursen wird in Abhängigkeit vom Bildungsinhalt, der Qualifikationen der Honorarkräfte und unter der Voraussetzung des Erreichens der jeweiligen Mindestteilnehmerzahl grundsätzlich ein Standardhonorarrahmen in Höhe von 32,00 EUR bis zu 35,00 Euro pro UE angesetzt (Anlage 1).
- (3) Über höhere Vergütungen, für Veranstaltungen bei denen außergewöhnliche oder spezielle Kenntnisse erforderlich sind, entscheidet die Leitung der Volkshochschule. Die Entscheidung ist dokumentationspflichtig.
- (4) Sofern eine Veranstaltung nicht die erforderliche Mindestteilnehmeranzahl erreichen sollte, können die Honorarkraft und die Leitung der Volkshochschule dennoch die

Durchführung der Veranstaltung vereinbaren. Leistungsumfang und Vergütung werden in diesem Fall individuell verhandelt.

- (5) Wird ein Kurs vorzeitig geschlossen, wird ein Honorar in Höhe der tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden gezahlt.
- (6) Für Prüfungsdurchführungen (Aufsicht, Organisation) wird ein Honorar in Höhe von 25,00 Euro pro Zeitstunde gezahlt.
- (7) In den Fachgebieten Kunsthandwerkliches Gestalten kann pro Kurs eine Honorardoppelstunde für Vor- und Nachbereitung gezahlt werden, wenn dies in der Preiskalkulation berücksichtigt und im Honorarvertrag geregelt wurde.
- (8) Die in der Honorarordnung angeführten Honorarsätze verstehen sich als Bruttobeträge, d. h. inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Alle aus den Honoraren zu zahlenden Steuern und Sozialabgaben werden von der Honorarkraft getragen und selbständig abgeführt.

§ 4 Nebenkosten

Nebenkosten (Reisekosten, Unterkunft) können für spezielle Veranstaltungsformen gezahlt werden, sofern dies im Honorarvertrag vereinbart wurde.

§ 5 Fälligkeit des Honorars

Die Honorarzahlung wird nach Leistungserbringung und Rechnungslegung gemäß § 14 Umsatzsteuergesetz fällig. Eine Zwischenabrechnung ist möglich.

§ 6 Anwesenheitslisten und Lehrberichte

Die Honorarkräfte der VHS sind entsprechend des vertraglich bestimmten Vertragsgegenstands verpflichtet, zum Ende der Veranstaltungen/Kurse die vollständige Anwesenheitsliste und dort, wo vereinbart, den Lehrbericht, spätestens 2 Wochen nach dem Ende der Veranstaltungen/Kurse in schriftlicher Form beizubringen.

§ 7 Datengeheimnis/Datenschutz

Den Honorarkräften ist es untersagt, personenbezogene Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zweck zu verarbeiten, insbesondere diese Daten unbefugt dritten Personen bekannt zu geben oder zugänglich zu machen. Dieses gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit bzw. dem Ende des Honorarverhältnisses.

§ 6 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Honorarordnung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, _____

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Anlage 1

Honorarraumen

- 1 Honorarkräfte erhalten 32,00 EUR pro Unterrichtseinheit (45 Minuten).
- 2 Honorarkräfte erhalten 35,00 EUR, wenn Sie über die fachliche Qualifikation hinaus, mindestens eine der folgenden Qualifikationen nachweisen:
 - eine erfolgreich abgeschlossene erwachsenenpädagogische Grundqualifizierung durch die Dachverbände der Volkshochschulen in der Bundesrepublik Deutschland
 - die Zulassung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
 - eine relevante Zusatzqualifizierung
 - ein erfolgreich abgeschlossenes Lehramtsstudium

Zukünftig kann die Leitung der Volkshochschule die Aufzählung der Qualifikationen um geeignete Profile ergänzen.

Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Honoraren bei der Mitwirkung an/Durchführung von Veranstaltungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

(VV Honorare MBJS - VV Hon MBJS)

vom 13. Oktober 2016

1. Geltungsbereich

(1) Diese Verwaltungsvorschriften gelten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport für die Vereinbarung von Honorarverträgen mit freien Mitarbeiterinnen und freien Mitarbeitern (Honorarkräfte), die bei Veranstaltungen gegen Honorar tätig werden.

(2) Sie gelten nicht für

- die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Kräfte¹
- den Abschluss von Werkverträgen².

(3) Diese Verwaltungsvorschriften gelten auch, soweit Zuwendungsempfänger (§§ 23, 44 LHO; § 74 SGB VIII) die Zuwendungen aus dem Einzelplan 05 erhalten, Honorare zahlen.

(4) Verträge mit Honorarkräften dürfen nur geschlossen werden, wenn vorher unter Beteiligung der für den Auftraggeber zuständigen stellenbewirtschaftenden Stelle geprüft und aktenkundig gemacht worden ist, dass die anstehende Tätigkeit nicht auch vorhandenen Beschäftigten übertragen werden kann und die Kriterien für eine selbständige Tätigkeit vorliegen³.

(5) Mit Vereinen, Verbänden oder anderen Institutionen können Dienstleistungsverträge außerhalb dieser Verwaltungsvorschriften abgeschlossen werden.

2. Veranstaltungen

Zu den Veranstaltungen nach Nummer 1 Abs. 1 gehören

- a. Einzelvorträge und sonstige Aufgaben aus der Lehrtätigkeit, Podiumsdiskussionen, Seminare, Arbeitsgemeinschaften, Kurse, Lehrgänge, Prüfungstätigkeiten, Einzel- und Gruppensupervisionen, insbesondere im Rahmen der Fortbildung von Beschäftigten im Geschäftsbereich,
- b. Einzel- und Gruppenbetreuung sowie –beratung, einschließlich der hierzu gehörenden Zusammenhangsarbeiten, Aufsichts- u. Ordnungstätigkeiten,
- c. Sprachmittler-, Dolmetscher- und Gebärdendolmetschertätigkeiten.

3. Dienstaufgabe

Beschäftigte des Geschäftsbereichs erhalten für eine Tätigkeit im Rahmen der Veranstaltungen nach Nummer 2 kein Honorar, wenn diese Tätigkeit nach dem Geschäftsverteilungsplan oder aufgrund einer besonderen Anordnung der Dienststelle zu ihrem Aufgabenbereich gehört. Im Übrigen gilt die Bundesnebenverordnungsverordnung soweit landesrechtlich anwendbar.

4. Auswahl der Honorarkräfte

Die Auswahl der Honorarkraft erfolgt unter Berücksichtigung der einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen (§ 55 LHO). Die Auswahl, die Entscheidung über die Anzahl der nach den Erfordernissen des Einzelfalles zu vergütenden Zeiteinheiten/Stunden und die Entscheidung über die Höhe der Vergütung trifft die bzw. der für die zu erbringende Leistung fachlich und inhaltlich Verantwortliche. Dabei wird für

¹ Zur vertraglichen Ausgestaltungsmöglichkeit für ehrenamtlich Tätige wird auf Mitteilung 16/06 verwiesen.

² Siehe „Grundsätze zum Abschluss von Werkverträgen“

³ Zur Unterscheidung zwischen Honorar- und Arbeitsverträgen wird auf Mitteilung 61/04 verwiesen.

den Abschluss von Verträgen innerhalb der Honorarstufen 1 – 4 das vereinfachte Vergabeverfahren ohne vorherige Einholung von Vergleichsangeboten zugelassen. Die Auftragsvergabe von Leistungen der Honorarstufe 5 oder darüber (s. Nr. 5 Abs. 6) ist nur nach vorheriger Markterkundung möglich. Die besonderen Gründe und die Berücksichtigung der einschlägigen vergaberechtlichen Vorgaben (§ 55 LHO) sind aktenkundig zu machen.

5. Bemessung der Vergütung für Honorarverträge

(1) Die Höhe des Honorars bemisst sich nach Art, Umfang, Dauer und Schwierigkeitsgrad der jeweiligen Veranstaltung und nach der für die jeweilige Tätigkeit notwendigen Qualifikation. Die Gründe für die Auswahl der Honorarstufe sind aktenkundig zu machen (Dokumentationspflicht). Die Honorarsätze der Honorarstufen sind Höchstsätze. Bei dem Grad der Ausschöpfung des jeweiligen Höchstsatzes sind die Besonderheiten des Einzelfalles, insbesondere der jeweilige Schwierigkeitsgrad der Aufgabe zu berücksichtigen. Der Höchstsatz der maßgeblichen Honorarstufe ist insbesondere nur dann voll auszuschöpfen, wenn aufgrund der Art der Leistung für die Vorbereitung oder die Durchführung voraus-

- a. Hilfspersonal in Anspruch genommen werden muss und
- b. Sachkosten entstehen.

(2) Mit dem Honorar sind, soweit nicht anders vereinbart, die Vorbereitungszeit und andere mit der Tätigkeit verbundene Arbeiten und Aufwendungen (insbesondere Erstellung von Arbeitspapieren, Dokumentation) sowie Sachkosten abgegolten.

(3) Führt die Honorarkraft die Veranstaltung nicht in alleiniger Verantwortung durch oder besitzt sie nur geringe Berufserfahrung, so kann die Einordnung in die jeweilige Honorarstufe unterschritten werden. Die Unterschreitung gilt zwingend bei Vorliegen wirtschaftlicher Angebote.

(4) Ist aufgrund der besonderen Gegebenheiten in einer Veranstaltung die gleichzeitige Anwesenheit von mehr als einer Dozentin/Referentin oder einem Dozenten/Referenten zwingend erforderlich, so wird jeweils ein Honorar in Höhe von 75 v.H. des nach der Anlage in Betracht kommenden Honorarsatzes gezahlt. Die Gründe für den Einsatz von mehr als einer Honorarkraft sind aktenkundig zu machen.

(5) Werden Leistungen von Honorarkräften nicht wie vereinbart in Anspruch genommen, kann bei Vertragsabschluss ein Ausfallhonorar vereinbart werden. Das Ausfallhonorar beträgt max. 30 v.H. des vereinbarten Honorars.

(6) Die Leitung der jeweiligen Dienststelle, im MBJS die jeweilige Abteilungsleitung bzw. Leitung des Ministerbüros, kann in besonders begründeten Einzelfällen bei Veranstaltungen mit Honorarkräften, bei denen außergewöhnliche oder spezielle Kenntnisse erforderlich sind, im Hinblick auf die in der Anlage ausgewiesenen Honorarsätze bis zur Zahlung eines Tagessatzes⁴ von 1.118 € oder die Zahlung von Pauschalen Abweichungen von dieser Verwaltungsvorschrift zulassen. Die besonderen Gründe und die Berücksichtigung der einschlägigen vergaberechtlichen Vorgaben (§ 55 LHO) sind aktenkundig zu machen.

(7) In Einzelfällen kann der Beauftragte für den Haushalt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport im Hinblick auf die Vergütungssätze oder die Zahlung von Pauschalen Abweichungen von dieser Vorschrift zulassen. Der begründete Antrag ist frühzeitig bevor Verpflichtungen eingegangen werden und vollständig auf dem Dienstweg vorzulegen.

6. Zeitliche Bemessungskriterien

(1) Eine Zeiteinheit im Sinne dieser Verwaltungsvorschriften umfasst 45 Minuten, eine Zeitzunde 60 Minuten. Es können auch Bruchteile oder das Mehrfache von Zeiteinheiten vereinbart werden. Einem Tagessatz können in der Regel

⁴ s. Nr. 6 Abs. 1 Satz 3

höchstens bis zu zehn Zeiteinheiten je 45 min, mindestens sechs Zeitstunden zuzüglich notwendige Pausenzeiten (max. 1,5 Zeitstunden) zu Grunde gelegt werden, einem Wochensatz in der Regel höchstens fünf Tagessätze und einem Monatssatz in der Regel höchstens zwanzig Tagessätze.

(2) Wird eine Veranstaltung vorzeitig beendet, so wird das Honorar in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 gemindert.

7. Reisekosten

(1) Notwendige Fahrtkosten können nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes sowie die geltenden Ausführungsbestimmungen zum Bundesreisekostengesetz in den jeweils geltenden Fassungen gewährt werden. Die Erstattung der Fahrtkosten ist im Vertrag zu vereinbaren.

(2) Tage- und Übernachtungsgelder sowie Trennungsgeld werden grundsätzlich nicht gewährt. In Ausnahmefällen, in denen die Erfüllung der Leistung eine Übernachtung erforderlich macht, können Übernachtungskosten nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes und etwaiger geltender Ausführungsbestimmungen erstattet werden, sofern keine unentgeltliche Unterkunft von Amts wegen bereitgestellt werden kann. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

8. Verträge

Die Honorarverträge sind schriftlich nach dem als Anlage 2 beigefügten Vertragsmuster (ggf. mit ergänzenden individuellen Anpassungen) zu schließen. Sie enthalten neben der vereinbarten Vergütung eine Beschreibung der zu erbringenden Leistung. Soweit besondere Regelungen zu beachten sind oder in Ausnahmefällen die Erstattung von Nebenkosten vereinbart werden soll, sind diese ausdrücklich auch zum Gegenstand des Vertrages zu machen. Erforderliche zeitliche Vorgaben und örtliche Bindungen bei der Erbringung der Leistung dürfen nicht auf Weisungsrecht beruhen, sondern bedürfen vertraglicher Abreden. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen gemäß Anlage 3 sind beizufügen und werden Bestandteil des Vertrages.

9. Zahlung, Fälligkeit, Steuerpflicht

(1) Die Zahlung der Gesamtvergütung erfolgt nach Rechnungslegung des vereinbarten Honorars sowie evtl. vereinbarter Nebenkosten unter Beifügung von Originalbelegen vorzugsweise mit dem als Anlage 3 beigefügten Muster „Honorarabrechnung“ und wird nach Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber fällig. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen ab Fälligkeit, sofern nichts anderes vereinbart wird.

(2) Die Honorarkräfte sind spätestens mit Abschluss des Honorarvertrages ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass

- a. es sich bei der Höhe des Honorars um einen Bruttobetrag handelt,
- b. die Honorarkräfte die Bestimmungen des Steuerrechts in eigener Verantwortung zu beachten und Steuern aller Art selbst zu entrichten hat,
- c. die zur Honorarzahlung verpflichtete Stelle keine Steuern einbehält und die demzufolge auch nicht an das zuständige Finanzamt abführt,
- d. die Meldepflicht gemäß § 9 Absatz 1 des Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetzes – BbgBeamtVG zu beachten ist,
- e. der Auftraggeber seinen Meldepflichten an die Finanzämter nach der „Verordnung über die Mitteilung an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten“ (Mitteilungsverordnung – MV) vom 7. September 1983 (BGBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003, BGBl- 2848) nachkommen wird und

f. evtl. zu zahlende Umsatzsteuer nicht erstattet wird.

(3) Abweichend von Absatz 2 Buchstabe f. findet eine Erstattung der Umsatzsteuer statt, wenn die Honorarkräfte gegenüber dem Auftraggeber schriftlich erklärt, dass sie beim Finanzamt als umsatzsteuerpflichtig geführt wird (das zuständige Finanzamt und die USt.-Nr. oder die USt-ID-Nr. sind zu benennen) und dass sie die Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen wird. Die Umsatzsteuer (mit USt.-Nr. oder USt-ID-Nr. versehen) ist in der Rechnung gesondert auszuweisen.

(4) Abweichend von Absatz 2 Buchstabe c. werden Steuern und ggf. Sozialversicherungsbeiträge durch den Auftraggeber abgeführt, sofern es sich bei dem Auftragnehmer um einen Landesbediensteten handelt. Die Zuständigkeit der ZBB bleibt insoweit unberührt.

10. Honorare für Gebärdensprachdolmetscher

(1) Das Honorar für graduierte und/oder staatlich geprüfte Gebärdensprachdolmetscherinnen und –dolmetscher sowie graduierte und/oder staatliche geprüfte Kommunikationshelferinnen und –helfer beträgt für jede Zeiteinheit 70 Euro und, wenn er oder sie ausdrücklich für simultanes Dolmetschen herangezogen worden ist, 75 Euro; maßgebend ist ausschließlich die bei der Heranziehung im Voraus mitgeteilte Art des Dolmetschens.

(2) Zusätzlich werden zum Honorarsatz die notwendigen Fahrtzeiten in Höhe des jeweiligen Stundensatzes und die notwendigen Fahrtkosten in entsprechender Anwendung des BRKG erstattet.

(3) Absatz 1 gilt auch für Tätigkeiten außerhalb von Veranstaltungen nach Nummer 1 Abs. 1.

11. Haushaltsvorbehalt

(1) Die Vorschriften des Haushaltsrechts, insbesondere die Grundsätze zur Notwendigkeit von Ausgaben, zur Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§§ 6 und 7 LHO) und zur Vergabe (§ 55 LHO), sind zu beachten.

(2) Verpflichtungen dürfen nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eingegangen werden.

12. Übergangsbestimmungen

Für Honorarvereinbarungen, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Verwaltungsvorschriften abgeschlossen wurden, gelten die bisherigen Bestimmungen weiter.

13. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Vergütungen für Honorarkräfte im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (VV-Honorare – VV-Hon) vom 01.12.2006, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 10.05.2012 außer Kraft.

Potsdam, den 13. Oktober 2016

Der Minister für Bildung, Jugend und Sport

Günter Baaske

Anlage 1 zu den VV-Honorare MBS vom 13.10.2016

Honorarstufen

Vergütungen, die an die Obergrenze heranreichen, sind nur unter besonderen, dokumentationspflichtigen Umständen- etwa für außergewöhnlich belastende Tätigkeiten - gerechtfertigt.

Honorarstufe	Leistungsanforderung	je Zeiteinheit (45 min)	je Zeiteinheit (60 min)	Tageshöchsätze (bei Tagesveranstaltungen m. mind. 6 Zeitstunden o. Pausen)
		bis zu	bis zu	
1	keine spezielle Ausbildung	26,25 €	35,00 €	262,50 €
2	einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung (Facharbeiter) oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten	33,00 €	44,00 €	330,00 €
3	abgeschlossenes Bachelor-Studium oder gleichwertige Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen	44,25 €	59,00 €	442,50 €
4	abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung (Master, Diplom) oder gleichwertige Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen	57,00 €	76,00 €	570,00 €
5	Wie Stufe 4, aber für Tätigkeiten, die von hervorgehobener Bedeutung sind, wenn die Gewinnung einer besonders qualifizierten Kraft für die Erbringung der Leistung erforderlich ist	81,00 €	108,00 €	810,00 €
6	Wie Stufe 4+5, wenn die Gewinnung einer Kraft mit herausragender Qualifikation i.d.R. nachgewiesen durch Habilitation oder auf andere Weise erworbene außerordentliche Fachkompetenz für die Erbringung der Leistung unabdingbar ist	96,75 €	129,00 €	967,50 €

In besonders begründeten Einzelfällen, bei denen außergewöhnliche oder spezielle Kenntnisse erforderlich sind, bis zu einem Tagesatz von max. 1.118 € nach Maßgabe von Nr. 5 Abs. 6 i.V.m. Nr. 6 Abs. 1 VV-Hon.

HONORARVERTRAG (Muster)

Zwischen

- im Folgenden „Auftraggeber“ genannt -

und

im Folgenden Auftragnehmer(-in) genannt -

wird folgender Honorarvertrag geschlossen:

§ 1 Leistung

(1) Der/die Auftragnehmer/in verpflichtet sich zur Erbringung folgender Leistung

.....

(2) Die beauftragte Leistung führt der/die Auftragnehmer/in in eigener Verantwortung aus. Dabei hat er/sie zugleich die Interessen des Auftraggebers zu berücksichtigen. Der/Die Auftragnehmer/in unterliegt keinem Weisungs- und Direktionsrecht seitens des Auftraggebers. Er/Sie hat jedoch fachliche Vorgaben des Auftraggebers soweit zu beachten, als dies die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erfordert.

§ 2 Honorar

(1) Für die Erbringung der Leistung zahlt der Auftraggeber dem/der Auftragnehmer/in ein Honorar in Höhe von

_____ €
(in Worten: _____ Euro).

(2) Für die Erbringung der Leistung wird ein Zeitaufwand von ____ Zeiteinheiten (oder Zeitstunden) berücksichtigt, je Zeiteinheit (oder Zeiteinheit) werden ____ € gewährt. Hieraus ergibt sich die Vergütung. Mit ihr sind alle dem Auftragnehmer entstehenden Aufwendungen und Steuern abgegolten. Der Betrag enthält die ggf. anfallende gesetzliche Mehrwertsteuer.

(Nur bei notwendiger Reisekostenerstattung hiernach einen weiteren Absatz z.B. wie folgt einfügen:

„(3) Darüber hinaus können anfallende Fahrt-/Übernachungskosten⁵ bei Vorlage der Originalbelege bis zu einer Höhe von _____ erstattet werden.“

Nur bei notwendiger Sachkostenerstattung, die über die im Honorarsatz bereits inkludierten Sachmittelpauschale hinausgeht z.B. folgenden Absatz einfügen:

„Der besondere Sachaufwand für _____ kann Sie durch Vorlage der Originalbeträge geltend gemacht werden.“

Sofern es sich nicht um restlos verbrauchte Sachmittel handelt:

„Nach Beendigung des Auftrags ist/sind der/die/das _____ (beschaffter Gegenstand) dem Auftraggeber zu übereignen.“

Die Absätze 1 und 2 bzw. 1 bis neu 3 können auch zusammengefasst werden. Fortfolgende Absatznummerierungen sind entsprechend anzupassen)

(3) Das Honorar wird fällig, sobald der Auftraggeber die Leistung/Teilleistung abgenommen hat und eine Honorarrechnung (ggf. einschließlich Stundennachweis) – vorzugsweise mit dem beigefügten Abrechnungsformblatt beim Auftraggeber eingegangen ist. Für die Abrechnung vereinbarter Reisekosten ist darüber hinaus der beigefügte „Erstattungsantrag Reisekosten“ zu verwenden.

(4) Der/Die Auftragnehmer/in gilt im Verhältnis zum Auftraggeber als selbstständig im Sinne des Einkommensteuergesetzes und der Sozialversicherung. Soweit der/die Auftragnehmer/in eigenen Beschäftigten mit der Erfüllung der Aufgaben betraut, hat der/die Auftragnehmer/in die daraus resultierenden Arbeitgeberpflichten eigenständig zu erfüllen. Der/Die Auftragnehmer/in bestätigt, dass seine/ihre Tätigkeit nicht überwiegend und nicht regelmäßig für den Auftraggeber erfolgt.

(5) Honorare sind steuerpflichtiges Entgelt und unterliegen der Steuerklärungspflicht sowie ggf. der Sozialversicherungspflicht. Der/Die Auftragnehmer/in ist verpflichtet, nach Maßgabe der für ihn geltenden rechtlichen Vorschriften über die durch diesen Honorarvertrag erzielten Einkünfte Angaben gegenüber den zuständigen Behörden zu machen. Das zuständige Finanzamt wird über die entsprechende Zahlung nach Maßgabe der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten in der jeweils geltenden Fassung unterrichtet.

§ 3 Auftragsabwicklung

(1) Die unterzeichnenden Parteien sind sich darüber einig, dass mit dieser Vereinbarung kein Arbeitsverhältnis oder sonstiges wirtschaftliches und persönliches Abhängigkeitsverhältnis begründet wird. Der Auftragnehmer ist nicht gegen die Folgen von Arbeitsunfällen versichert, eine Sozialversicherungspflicht des Auftraggebers entsteht aus dieser Vereinbarung nicht.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die arbeits- bzw. dienstrechtlichen Vorschriften über Nebentätigkeiten zu beachten.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarte Leistung in eigener unternehmerischer Sorgfalt auszuführen. Dabei hat er zugleich auch die Interessen des Auftraggebers zu berücksichtigen. Der Auftragnehmer versichert, über die für die Erbringung der Leistung notwendige fachliche Kompetenz und Qualifikation zu verfügen und diese in vollem Umfang einzusetzen.

⁵ Unzutreffendes weglassen

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
- (2) Der Vertrag kann mit einer Kündigungsfrist von ____ Werktagen von beiden Seiten gekündigt werden.
- (3) Jede unterzeichnende Partei hat eine Ausfertigung dieser Vereinbarung erhalten.
- (4) Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für Honorarverträge“ des Auftraggebers

Ort, Datum

(Auftraggeber)

(Auftragnehmer)

MUSTER

Anlage 3 zu den VV-Honorare MBSJ vom 13.10.2016

**Abrechnung von Honorartätigkeit
im Rahmen von Veranstaltungen**

Name, Vorname (Druckbuchstaben)		Geburtsdatum	
Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)			
IBAN (deutliche Ziffern)			
D	E		
Kreditinstitut		BIC (deutliche Ziffern)	
Finanzamt		Steuernummer	

Veranstaltungstitel	Ort
Datum	Uhrzeit (von/bis)
Honorarvertrag vom	

Für die Durchführung/Mitwirkung an der o.a. Veranstaltung stelle ich wie vereinbart in Rechnung:

Honorar	€
Fahrtkosten Hinreise*) von/nach	Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Originalbelege sind beizufügen) €
Fahrzeit	Fahrt mit dem eigenen Pkw km €
Fahrtkosten Rückreise*) von/nach	Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Originalbelege sind beizufügen) €
Fahrzeit	Fahrt mit dem eigenen Pkw km €
Sachkosten*) (Originalbelege sind beizufügen)	€

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben und bitte um Überweisung auf mein o.a. Konto.

Ort/Datum	Unterschrift		
Bestätigung des Auftraggebers	Zahlung veranlasst		
Stempel	Einzelplan 05	Kapitel	Titel
	Betrag €		AO-Nr.
Die Angaben werden als sachlich und rechnerisch richtig bestätigt.			
Datum	Unterschrift	Datum	Namenszeichen
		Datum	Namenszeichen

*) nur sofern im Honorarvertrag vereinbart, anderenfalls bitte streichen

Tabelle 7: Honorar je Unterrichtsstunde an Brandenburger Volkshochschulen im Jahr 2017

	Mindesthonorar	Mindesthonorar Sprachkurse	Durchschnittshonorar	Mindesthonorar DaF Daz ohne IK*
Volkshochschule Brandenburg a. d. H.		22,5		
Volkshochschule Cottbus	19			
Volkshochschule Frankfurt (O)	20			
Volkshochschule Potsdam	30			
Kreisvolkshochschule Barnim	16	20		
Volkshochschule Dahme Spreewald	18			25
Kreisvolkshochschule Elbe - Elster		15		25
Volkshochschule Havelland	15		22,28	
Volkshochschule Märkisch-Oderland,	18			
Volkshochschule Müncheberg im LK Märkisch-Oderland	k. A.			
Kreisvolkshochschule Oberhavel	20		26	
Kreisvolkshochschule Oberspreewald-Lausitz	11			
Volkshochschule Oder - Spree		21	23,2	
Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin	19			
Kreisvolkshochschule Potsdam-Mittelmark	20		25	
Kreisvolkshochschule Prignitz	15	17		
Kreisvolkshochschule Spree-Neiße	11,3		15	
Volkshochschule Teltow-Fläming		18		35
Kreisvolkshochschule Uckermark	12,75			
Volkshochschule Schwedt im LK Uckermark	15			

*IK= Integrationskurse und sonstige Kurse in BAMF-Zuständigkeit

Quelle: Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 3585 (DS: 619267)

Verordnung zur Grundversorgung und Förderung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (Weiterbildungsverordnung - WBV)

vom 9. Dezember 2015

(GVBl.II/15, [Nr. 61])

Auf Grund des § 6 Absatz 3 und des § 27 Absatz 4 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes vom 15. Dezember 1993 (GVBl. I S. 498), von denen § 6 Absatz 3 durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172, 173) geändert worden ist, verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern und für Kommunales mit Zustimmung des für Bildung zuständigen Ausschusses des Landtages:

Abschnitt 1

Grundversorgung

§ 1

Gegenstand der Grundversorgung

Die Grundversorgung umfasst ein staatlich gefördertes Angebot der Weiterbildung im Sinne des § 2 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes, das von den Landkreisen und kreisfreien Städten für ihr Gebiet sichergestellt wird und allen Menschen im Land offen steht.

§ 2

Zulassung, Trägervielfalt

(1) Zugelassen zur Grundversorgung gemäß § 6 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes sind anerkannte Weiterbildungseinrichtungen oder deren anerkannte Außenstellen, die im Landkreis oder der kreisfreien Stadt ansässig sind. Andere nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz anerkannte Weiterbildungseinrichtungen können bei Bedarf berücksichtigt werden.

(2) Die gemäß § 5 Absatz 1 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes von den Landkreisen und kreisfreien Städten zu sichernde Trägervielfalt ist dann gegeben, wenn Weiterbildungseinrichtungen unterschiedlicher Träger in der Grundversorgung tätig sind.

(3) Kann der Trägervielfalt voraussichtlich im folgenden Jahr nicht entsprochen werden, soll dies von dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt (zuständige Stelle) bis zum 31. Dezember gegenüber dem für Bildung zuständigen Ministerium schriftlich begründet werden.

§ 3

Verfahren

(1) Für die Genehmigung der Weiterbildungsangebote zur Grundversorgung sind ein Antrag und die Vorlage der Programmplanung bei der zuständigen Stelle erforderlich. Termine und weitere Einzelheiten des Verfahrens legt die zuständige Stelle selbstständig fest.

(2) Die Mitglieder des regionalen Weiterbildungsbeirats stimmen die genehmigungsfähigen Weiterbildungsangebote sowie die jeweiligen Anteile der Weiterbildungseinrichtungen am Umfang der Grundversorgung ab. Sie berücksichtigen dabei möglichst alle Inhaltsbereiche der Grundversorgung gemäß § 2 Absatz 3 des

Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes und unterbreiten der zuständigen Stelle gemäß § 10 Absatz 3 Nummer 5 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes einen Vorschlag zur Verteilung der Mittel zur Förderung der Grundversorgung.

(3) Die zuständige Stelle prüft den Vorschlag des regionalen Weiterbildungsbeirats und teilt diesem die Entscheidung zu den Anteilen der einzelnen anerkannten Weiterbildungseinrichtungen am Umfang der Grundversorgung bis spätestens 15. Dezember mit. Davon unberührt bleibt das Erfordernis, den jeweiligen Antrag gemäß Absatz 1 gesondert zu bescheiden.

§ 4

Gestaltung der Grundversorgung

(1) Die Weiterbildungsangebote sollen in organisierter Form und nach erwachsenengemäßen didaktischen Prinzipien von geeigneten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der anerkannten Weiterbildungseinrichtungen in eigener pädagogischer Verantwortung zum Zweck der Grundversorgung geplant und durchgeführt werden. Sie müssen veröffentlicht und frei zugänglich sein.

(2) Als Berechnungsgrundlage für eine Unterrichtsstunde dient die Zeiteinheit von 45 Minuten. Abweichungen sind entsprechend umzurechnen.

(3) Unterrichtsstunden, die als Bestandteil eines organisierten Weiterbildungsangebots in Form des Blended Learnings online oder als ortsgebundener Präsenzunterricht angeboten werden, können bis zu einem Anteil von 25 Prozent des Gesamtangebots bei der Förderung berücksichtigt werden. Mit der Antragstellung ist der Umfang der Unterrichtsstunden gemäß Satz 1 darzulegen. Ihre Durchführung ist nachzuweisen. Anteile des Selbstlernens sind nicht förderfähig.

(4) Zur Grundversorgung zählen nicht Weiterbildungsmaßnahmen, die

1. der Erholung, Unterhaltung oder Geselligkeit dienen,
2. gestaltende und künstlerische Praxis vermitteln, soweit sie nicht dem Einführen in eine Fertigkeit dienen,
3. dem Erwerb von Fahrerlaubnissen, Fischereischeinen oder sonstigen Berechtigungen dienen,
4. der sportlichen Ausbildung, dem Fitnesstraining dienen oder Praxis in Sport und Gesundheitsbildung vermitteln, soweit sie nicht dem Einführen dienen,
5. Kenntnisse und Fertigkeiten auf den Gebieten des Feuer- und Katastrophenschutzes, der Ersten Hilfe oder der Pannenhilfe vermitteln,
6. Nachhilfen, Besuchen von Film-, Konzert- oder Theaterveranstaltungen dienen,
7. partei- oder verbandspolitischen Charakter haben oder
8. im Rahmen von Exkursionen außerhalb des Landkreises oder der kreisfreien Stadt stattfinden; hiervon kann die zuständige Stelle Ausnahmen zulassen,
9. der durch Rechtsvorschriften geregelten berufs- und arbeitsplatzbezogenen Fortbildung, der Anpassungsqualifizierung oder der Umschulung dienen; dies schließt alle betrieblichen und organisationsinternen Schulungen ein.

Abschnitt 2

Förderung

§ 5

Förderung der Grundversorgung

Das Land fördert die von den Landkreisen und kreisfreien Städten für ihr Gebiet festgelegte Grundversorgung bis zu einer Höhe von 2 400 Unterrichtsstunden je 40 000 Einwohnerinnen und Einwohner (Grundversorgungsschlüssel). Voraussetzungen, Höhe und Bemessungsgrundlagen der Förderung werden gemäß § 29 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes in Richtlinien geregelt.

§ 6

Förderung von Veranstaltungen der Heimbildungsstätten

(1) Veranstaltungen von Heimbildungsstätten gemäß § 24 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes können gefördert werden. Voraussetzungen sind die Gleichstellung der Heimbildungsstätte mit einer anerkannten Landesorganisation und der Nachweis der Organisation und Durchführung von anerkannten Veranstaltungen zur Bildungsfreistellung im Umfang von mindestens 60 Veranstaltungstagen je Haushaltsjahr. Die Zuwendungen werden als pauschaler Zuschuss zu den Personalkosten für das im Aufgabenbereich der Bildungsfreistellung hauptberuflich tätige Personal gewährt. Der Zuschuss beträgt für das pädagogische Personal oder die Geschäftsführung bis zu 43 000 Euro jährlich und für das Verwaltungspersonal bis zu 25 000 Euro jährlich.

(2) Die erstmalige Förderung einer Heimbildungsstätte setzt eine mindestens dreijährige kontinuierliche Tätigkeit im Bereich der Bildungsfreistellung nach Gleichstellung mit einer anerkannten Landesorganisation voraus.

(3) Für die Betreuung von Kindern bis zu sechs Jahren von freigestellten Personen während der Unterrichtszeiten der Bildungsfreistellungsmaßnahmen können Zuschüsse gemäß § 25 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes gewährt werden. Der Zuschuss beträgt pro Kind und Tag (Kinderbetreuungstag) 10 Euro als Festbetrag und umfasst maximal 100 Kinderbetreuungstage je anerkannter Heimbildungsstätte.

§ 7

Förderung von Modellvorhaben mit aktueller Schwerpunktsetzung

Als Modellvorhaben mit aktueller Schwerpunktsetzung können Projekte gefördert werden, die der Qualitätsentwicklung oder der Auseinandersetzung mit anderen für die Entwicklung der Weiterbildung bedeutenden Themen dienen. Inhalt, Form und Methode der Modellmaßnahme müssen geeignet sein, neue Konzeptionen oder Methoden in der Weiterbildung zu entwickeln und zu erproben oder bestehende zu überprüfen. Das Vorhaben muss beispielhaft sein und zur Nachahmung anregen. Die Zuwendungen werden als Zuschuss in Höhe von bis zu 80 Prozent zu den nachgewiesenen Personal- und Sachkosten gewährt.

§ 8

Förderung von anerkannten Landesorganisationen

(1) Anerkannte Landesorganisationen können zum Zweck der Förderung und Koordination der Weiterbildungsarbeit ihrer Mitglieder gefördert werden. Hierzu gehören insbesondere die Beratung der Mitglieder in pädagogischen, organisatorischen und finanziellen Fragen, die Förderung der Kooperation der Mitglieder, die Qualitätsentwicklung in den Mitgliedsorganisationen, Angebote der Fortbildung und die Wahrnehmung weiterbildungspolitischer Anliegen.

(2) Die erstmalige Förderung setzt eine mindestens fünfjährige kontinuierliche Tätigkeit der Landesorganisation gemäß Absatz 1 nach ihrer Anerkennung voraus.

(3) Die Zuwendungen werden als pauschaler Zuschuss zu den Personalkosten für das hauptberuflich tätige Personal sowie für Sachkosten gewährt. Die Bemessung der Förderung orientiert sich an einem vierstufigen Förderschlüssel. Dieser setzt Mindestsummen im Vorjahr geleisteter Unterrichtsstunden im Sinne des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes voraus, die von Mitgliedsorganisationen mit Sitz und Tätigkeitsbereich im Land Brandenburg erbracht wurden. Der Förderschlüssel beträgt ab 10 000 Unterrichtsstunden bis zu 60 000 Euro, steigt ab 40 000 Unterrichtsstunden auf bis zu 80 000 Euro und beträgt in der dritten Stufe ab 80 000 Unterrichtsstunden bis zu 100 000 Euro. Ab 120 000 Unterrichtsstunden beträgt der Förderschlüssel bis zu 120 000 Euro.

Abschnitt 3

Sonstige Vorschriften

§ 9

Zweckverbände

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten entsprechend für Zweckverbände.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Weiterbildungsverordnung vom 4. März 2008 (GVBl. II S. 98) außer Kraft.

Potsdam, den 9. Dezember 2015

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Günter Baaske



BESCHLUSS
der 44. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der
Landeshauptstadt Potsdam am 07.11.2018

Neufassung der Honorarordnung - Volkshochschule Potsdam (VHS)
Vorlage: 18/SVV/0369

Neufassung der Honorarordnung - Volkshochschule Potsdam (VHS)

Abstimmungsergebnis:
einstimmig **angenommen.**

Gemäß § 22 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) waren keine Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Die Übereinstimmung des Beschlusses mit dem Wortlaut in der Niederschrift wird amtlich beglaubigt.

Dem Originalbeschluss werden 7 Seiten beigelegt.

Potsdam, den 09. November 2018

Ziegenbein
Leiterin des Büros

Stempel

Honorarordnung für die Volkshochschule im Bildungsforum der Landeshauptstadt Potsdam

§ 1 Allgemeines

- (1) Die vorliegende Honorarordnung regelt den Honorarrahmen für die frei- oder nebenberuflichen Tätigkeiten an der Volkshochschule der Landeshauptstadt Potsdam im Bildungsforum Potsdam.
- (2) Bei Kooperationen mit einem anderen Bildungsträger, kann die Honorierung den Regelungen des Kooperationspartners folgen, wenn auch die Höhe der Entgelte den Richtlinien des Kooperationspartners entspricht.
- (3) Für die Durchführung von Kursen und Maßnahmen für die die Landeshauptstadt Potsdam Zuwendungen erhält, kann die Honorierung abweichen, um die Bedingungen des Zuwendungsgebers zu erfüllen.

§ 2 Honorarvertrag

- (1) Mit den für die Volkshochschule der Landeshauptstadt Potsdam tätigen Honorarkräften ist vor Beginn der zu erbringenden Leistung ein schriftlicher Honorarvertrag zu schließen. Art und Umfang der zu erbringenden Leistung sowie das Honorar sind darin zu vereinbaren.
- (2) Änderungen des Honorarvertrags bedürfen in jedem Fall der Schriftform.

§ 3 Unterrichtseinheit und Honorarhöhe

- (1) Die nachfolgend genannten Honorarsätze beziehen sich auf Unterrichtseinheiten (UE) von jeweils 45 Minuten Dauer, sofern nicht ausdrücklich eine andere Zeiteinheit vereinbart wird.
- (2) Für die Leitung von Kursen wird unter der Voraussetzung des Erreichens der jeweiligen Mindestteilnehmerzahl grundsätzlich ein Standardhonorarrahmen in Höhe von 35,00 Euro pro UE angesetzt.
- (3) Über höhere Vergütungen, für Veranstaltungen bei denen außergewöhnliche oder spezielle Kenntnisse erforderlich sind, entscheidet die Leitung der Volkshochschule. Die Entscheidung ist dokumentationspflichtig.
- (4) Sofern eine Veranstaltung nicht die erforderliche Mindestteilnehmeranzahl erreichen sollte, können die Honorarkraft und die Leitung der Volkshochschule dennoch die Durchführung der Veranstaltung vereinbaren. Leistungsumfang und Vergütung werden in diesem Fall individuell verhandelt.
- (5) Wird ein Kurs vorzeitig geschlossen, wird ein Honorar in Höhe der tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden gezahlt.

- (6) Für Prüfungsdurchführungen (Aufsicht, Organisation) wird ein Honorar in Höhe von 25,00 Euro pro Zeitstunde gezahlt.
- (7) Für studentische Hilfsdienste wird ein Honorar in Höhe von 9,00 Euro pro Zeitstunde gezahlt.
- (8) In den Fachgebieten Kunsthandwerkliches Gestalten kann pro Kurs eine Honorardoppelstunde für Vor- und Nachbereitung gezahlt werden, wenn dies in der Preiskalkulation berücksichtigt und im Honorarvertrag geregelt wurde.
- (9) Die in der Honorarordnung angeführten Honorarsätze verstehen sich als Bruttobeträge, d. h. inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Alle aus den Honoraren zu zahlenden Steuern und Sozialabgaben werden von der Honorarkraft getragen und selbständig abgeführt.

§ 4 Nebenkosten

Nebenkosten (Reisekosten, Unterkunft) können für spezielle Veranstaltungsformen gezahlt werden, sofern dies im Honorarvertrag vereinbart wurde. Die Erstattung erfolgt gemäß Bundesreisekostengesetz.

§ 5 Fälligkeit des Honorars

Die Honorarzahlung wird nach Leistungserbringung und Rechnungslegung gemäß § 14 Umsatzsteuergesetz fällig. Eine Zwischenabrechnung ist möglich.

§ 6 Anwesenheitslisten und Lehrberichte

Die Honorarkräfte der VHS sind entsprechend des vertraglich bestimmten Vertragsgegenstands verpflichtet, zum Ende der Veranstaltungen/Kurse die vollständige Anwesenheitsliste und dort, wo vereinbart, den Lehrbericht, spätestens 2 Wochen nach dem Ende der Veranstaltungen/Kurse in schriftlicher Form beizubringen.

§ 7 Datengeheimnis/Datenschutz

Den Honorarkräften ist es untersagt, personenbezogene Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zweck zu verarbeiten, insbesondere diese Daten unbefugt dritten Personen bekannt zu geben oder zugänglich zu machen. Dieses gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit bzw. dem Ende des Honorarverhältnisses.

§ 8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Honorarordnung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, _____

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

Betreff: Honorarordnung - VHS Potsdam

- 1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
- 2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
- 3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
- 4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 2710000 Bezeichnung: Volkshochschule Potsdam.

5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
Ertrag laut Plan	1.204.558	1.076.800	1.200.900	1.208.600	1.129.300	988.700	6.808.858
Ertrag neu	1.204.558	1.076.800	1.230.900	1.238.600	1.159.300	1.018.700	6.928.858
Aufwand laut Plan	1.619.016	2.025.500	2.084.700	2.039.800	1.994.100	1.798.000	11.561.116
Aufwand neu	1.619.016	2.025.500	2.097.200	2.117.300	2.071.600	1.875.500	11.806.116
Saldo Ergebnishaushalt laut Plan	414.458	948.700	883.800	831.200	864.800	809.300	4.752.258
Saldo Ergebnishaushalt neu	414.458	948.700	866.300	878.700	912.300	856.800	4.877.258
Abweichung zum Planansatz	0	0	-17.500	47.500	47.500	47.500	125.000

5. a Durch die Maßnahme entsteht eine Haushaltsbelastung über den Planungszeitraum hinaus bis 2022 in der Höhe von insgesamt 125.000 Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
Investive Einzahlungen laut Plan								
Investive Einzahlungen neu								
Investive Auszahlungen laut Plan								
Investive Auszahlungen neu								
Saldo Finanzhaushalt laut Plan								
Saldo Finanzhaushalt neu								
Abweichung zum Planansatz								

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. Bezeichnung gedeckt.

- 8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja
 Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von Vollzeiteinheiten verbunden.
 Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt? Nein Ja
- 9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt. Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Die Aufwandsposition zur Abweichung des Planansatzes basiert auf folgenden Annahmen:

Die VHS leistete 2017 ca. 22.000 Unterrichtseinheiten.

Davon wurden ca. 6.500 Unterrichtseinheiten durch das BAMF gefördert und sind damit nicht von der Honorarerhöhung betroffen.

15.500 Unterrichtseinheiten würden von der Honorarerhöhung erfasst.

Im HH-Plan 2018 sind bereits 50.000 EUR zur Umsetzung der Honorarerhöhung eingestellt. 2019 wurde mit 65.000 EUR Vorsorge getroffen.

Bei einer Erhöhung von 5,00 EUR entsteht ab 2019 ein Mehrbedarf von 77.500 EUR. Die Modellberechnungen basieren auf dieser Ausgangsgröße.

Ab 2019 ist mit einem Aufwuchs der Landesförderung Grundversorgung von 30.000,00 EUR zu rechnen.

Die durch das BAMF geförderten Unterrichtseinheiten hatten ihren Höhepunkt 2015 - 2017. Mittelfristig ist damit zu rechnen, dass die Zahlen der durch das BAMF geförderten Unterrichtseinheiten rückläufig sein werden. Es ist eine Verschiebung von geförderten zu nicht geförderten Unterrichtseinheiten und damit eine Erhöhung des Zuschussbedarfs der LHP begründet.

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)



- Änderungsantrag**
 Ergänzungsantrag
 Neue Fassung

zur Drucksache Nr.

18/SVV/0369

öffentlich

Einreicher: Fraktion DIE aNDERE

Betreff: Honorarordnung VHS

Erstellungsdatum 06.06.2018

Eingang 902:

Beratungsfolge:	Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung		
Gremium		
06.06.2018		x
Stadtverordnetenversammlung		

Änderungs-/Ergänzungsvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge die Honorarordnung der Volkshochschule mit folgenden Änderungen beschließen:

§ 3 Unterrichtseinheit und Honorarhöhe

(1) Die nachfolgend genannten Honorarsätze beziehen sich auf Unterrichtseinheiten (UE) von jeweils 45 Minuten Dauer, sofern nicht ausdrücklich eine andere Zeiteinheit vereinbart wird. Die Honorarhöhe richtet sich grundsätzlich nach dem Honorarrahmen gemäß Anlage 1 der Honorarordnung.

(2) Für die Leitung von Kursen wird in Abhängigkeit vom Bildungsinhalt, der Qualifikationen der Honorarkräfte und unter der Voraussetzung des Erreichens der jeweiligen Mindestteilnehmerzahl grundsätzlich ein Standardhonorarrahmen in Höhe von ~~28,00 bis zu 35,00~~ **35,00 bis zu 42,00** Euro pro UE angesetzt (Anlage 1). Sofern ein Kurs/eine Veranstaltung nicht die erforderliche Mindestteilnehmeranzahl erreichen sollte, kann der Kurs/die Veranstaltung nach Abstimmung mit dem Leiter/der Leiterin der Volkshochschule durchgeführt werden. ~~In diesem Fall gilt der Standardhonorarrahmen der Anlage 1 nicht. Das Honorar ist vielmehr individuell aus zu verhandeln.~~

Anlage 1

1. Einsteiger mit fachlicher Qualifikation, aber ohne pädagogische Erfahrung erhalten ein Honorar im unteren Bereich des Honorarrahmens in Höhe von ~~28,00~~ **35,00** Euro pro Unterrichtseinheit (45 Minuten).
2. Honorarkräfte mit nachweisbarer Unterrichtserfahrung von mindestens 2 Jahren in der Erwachsenenbildung können ~~30,00~~ **37,00** Euro erhalten.
3. Honorarkräfte, die mindestens 3 Jahre lang in der Volkshochschule im Bildungsforum Potsdam unterrichtet haben, können ~~32,00~~ **39,00** Euro pro Unterrichtseinheit (45 Minuten) erhalten.
4. Honorarkräfte mit Nachweis eines abgeschlossenen Lehramtsstudiums oder einer pädagogischen Zusatzqualifikation im relevanten Programmbereich können den Höchstsatz von ~~35,00~~ **42,00** Euro erhalten.

Begründung:

Am 03.12.2014 beschloss die Stadtverordnetenversammlung die Ds 14/SVV/0823:

- 1. Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich dafür aus, die Entgelte für Kursleiter*innen an der Volkshochschule bis zum 01.01.2017 auf 30 €/Stunde zu erhöhen. Die Erhöhung soll ab dem 01.01.2015 in gleichmäßigen Jahresschritten erfolgen. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Mehrkosten bereits in die Haushaltsentwürfe einzustellen.*
- 2. Spätestens zum 01.01.2017 soll die Volkshochschule in Abhängigkeit von der geleisteten Stundenzahl Zuschüsse zu den Sozialbeiträgen leisten – wie dies mit dem Berliner Modell bereits in anderen Städten praktiziert wird. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, hierzu spätestens im Mai 2015 einen konkreten Umsetzungsvorschlag vorzulegen.*

Die anschließende rechtliche Prüfung ergab, dass städtische Zuschüsse zu den Sozialversicherungsbeiträgen wegen einer fehlenden Rechtsgrundlage im Land Brandenburg nicht gezahlt werden können.

Im Rahmen der Diskussion und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Potsdam 2017 wurde deshalb ein Änderungsantrag unserer Fraktion angenommen, der ab 2017 eine Anhebung des Honorarsatzes für Kursleiter*innen an der VHS von 30 auf 35 Euro pro Unterrichtsstunde vorsah. Mit dieser Anpassung sollte die von den Stadtverordneten bereits 2014 angestrebte Unterstützung der Kursleitenden über den Honorarsatz von 30 Euro pro Unterrichtsstunde hinaus erfolgen.

Nach dieser Vorgeschichte sind die im Entwurf der neuen Honorarordnung vorgeschlagenen Honorarsätze nicht nachvollziehbar. Der Oberbürgermeister geht damit nicht nur hinter den Beschluss zum Haushalt 2017 zurück, sondern sogar hinter die 2014 durch die StVV beschlossene Anhebung der Honorarsätze auf 30 Euro/Unterrichtsstunde.

Der Änderungsantrag übernimmt eine Differenzierung der Honorarsätze nach Qualifikation und Erfahrung der Lehrkräfte. Allerdings setzt er beim bereits beschlossenen Stundensatz von 35 Euro als Mindestwert an, während die Verwaltung diesen Satz als Höchstsatz festlegen möchte.

Außerdem möchten wir den Passus streichen, der eine Honorarsenkung ermöglicht, wenn die Kurse nicht ausgebucht sind. Wir sehen die Werbung für das Kursangebot nicht als Aufgabe der Kursleitenden an.

Kritisch ist auch zu sehen, dass die neue Honorarordnung die Koppelung an Entgelterhöhungen des öffentlichen Dienstes nicht mehr beinhaltet. Der Wegfall dieser Regelung macht eine angemessene Erhöhung der Honorarsätze noch dringender.

gez. Corinna Liefeld und Arndt Sändig
Fraktionsvorsitzende